

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.



Erscheint 4 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.
(Für Postbezug nur 3 maliges Erscheinen, die Freitags-Nummer wird der Samstag-Nummer beigelegt.)
Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.
Redakteur: Paul Jorisch in Biebrich a. Rh.
Rotations-Druck und Verlag der Buchdruckerei Guido Seidler in Biebrich a. Rh.
Stille Expedition in Hochheim: Jean Lauer.

Bezugspreis: monatlich 40 Pfg. einchl.
Drucklohn; zu gleichem Preise, aber
ohne Bestellgeld, auch bei Postbezug.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene
Colonnenzeile oder deren Raum 10 Pfg.,
Reklamezeile 25 Pfg.

Nr. 1.

Freitag, den 3. Januar 1913.

7. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung.
Zur nochmaligen Vergebung des Auspauens des Baggergrabens
an den Rainwiesen wird Termin auf
Samstag, den 4. Januar l. J., vormittags 11 Uhr,
im Rathaus, Zimmer Nr. 3, anberaumt.
Hochheim a. M., den 30. Dezember 1912.
Der Magistrat. W a l d.

Bekanntmachung.
Wer guten Hafer für die Fütterung liefern will, wolle
dies sofort im Rathaus, unter Angabe des Preises anmelden.
Hochheim a. M., den 30. Dezember 1912.
Der Magistrat. W a l d.

Bekanntmachung.
Die Besitzer und Fahrer von Fuhrwerken werden auf die fol-
genden Vorschriften der Polizeiverordnung des Herrn Regierungs-
präsidenten vom 3. Februar 1912 wiederholt aufmerksam gemacht.
§ 3. In der Zeit von einer Stunde nach Sonnenaufgang
bis eine Stunde vor Sonnenuntergang müssen Fuhrwerke, die sich
auf einem öffentlichen Wege oder Straße befinden, beleuchtet sein.
Die Beleuchtung hat durch hellbrennende, saubere Laternen zu ge-
schehen.

Fuhrwerke, welche nach ihrer Bauart vorzugsweise der Per-
sonenbeförderung dienen, müssen auf der oberen linken und rechten
Seite mit Laternen versehen sein, die so eingerichtet und angebracht
sind, daß sie von Entgegenkommenden und Ueberholenden deutlich
wahrgenommen werden können.
Bei Fuhrwerken anderer Art genügt in der Regel die An-
bringung einer Laterne. Fuhrwerke landwirtschaftlicher Fuhrwerke
(§ 10 der Wegepolizeiverordnung vom 7. November 1899) können
auf der linken Seite des Fuhrwerks, jedoch nicht auf der rechten
Seite, eine oder mehrere Laternen angebracht sein. Im übrigen ist
für die Beleuchtung der Fuhrwerke, die auf öffentlichen Straßen
verkehren, die nachstehende Vorschrift maßgebend: Die Beleuchtung
muss so eingerichtet sein, daß sie von Entgegenkommenden und Ueber-
holenden deutlich wahrgenommen werden kann.

Bei Fuhrwerken anderer Art genügt in der Regel die An-
bringung einer Laterne. Fuhrwerke landwirtschaftlicher Fuhrwerke
(§ 10 der Wegepolizeiverordnung vom 7. November 1899) können
auf der linken Seite des Fuhrwerks, jedoch nicht auf der rechten
Seite, eine oder mehrere Laternen angebracht sein. Im übrigen ist
für die Beleuchtung der Fuhrwerke, die auf öffentlichen Straßen
verkehren, die nachstehende Vorschrift maßgebend: Die Beleuchtung
muss so eingerichtet sein, daß sie von Entgegenkommenden und Ueber-
holenden deutlich wahrgenommen werden kann.

Jeder in der Fahrt befindliche, wie auf der Straße haltende
Fuhrwerk, § 48 der Wegepolizeiverordnung, hat, sofern
Breite und Beschaffenheit des Weges es gestatten, die linke Seite
des Weges zu vermeiden und sich auf der rechten Seite oder wenig-
stens so weit auf der linken Seite des Weges zu halten, daß auf der linken
Seite Platz für ein Fuhrwerk bleibt.

Bekanntmachung.
Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. De-
zember 1911.
Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 8. November l. J.
(M. G. S. 533) treten die Vorschriften des Versicherungsgesetzes
für Angestellte, soweit sie nicht schon in Kraft gesetzt worden sind,
mit dem 1. Januar 1913 in Kraft.

Die Arbeitgeber der verpflichtenden Angestellten haben
die Beiträge für sich und ihre Angestellten an die Reichsversiche-
rungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf, Hauptkassenamt, zu zahlen
und spätestens bei der ersten Beitragsleistung eine Uebersicht über
ihre Angestellten und die fälligen Beiträge an die Reichsversiche-
rungsanstalt einzufenden.

Ein Merkblatt, welches über die Verpflichtungen der Arbeit-
geber näher Auskunft gibt, sowie das für die Uebersicht vorge-
schriebene Formular, sind bei der Ausgabebehörde (Ortspolizeibehörde)
zu erhalten.

Ueber die Beitragsentrichtung hat das Direktoratium der Reichs-
versicherungsanstalt unter dem 24. Mai 1912 Bekanntmachung er-
lassen, die wir hiermit zum Abdruck bringen.

Hochheim a. M., den 27. Dezember 1912.
Der Magistrat. W a l d.

Bekanntmachung.
betreffend die Beitragsentrichtung für die Angestelltenversicherung.

Auf Grund des § 184, § 187 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes
für Angestellte bestimmt die Reichsversicherungsanstalt (R. V.) An-
gestellte mit Genehmigung des Reichsfiskus folgendes:

1. In den Fällen des § 176 a. a. O. (Beschäftigung bei einem
einzelnen Arbeitgeber einen vollen Beitragsmonat hindurch) wird
folgendes Zahlungsverfahren und folgende Beitragsentrichtung zu-
gelassen:
a) Die Beiträge sind auf das Konto der Reichsversicherungs-
anstalt bei dem Postamt in Berlin einzuzahlen.
b) Für die Einzahlung haben sich die Arbeitgeber bei den
Banken mit der Reichsversicherungsanstalt bestimmten
Scheckformulare zu bedienen, die nach den Bestimmungen über
den Scheckverkehr zu beziehen sind.

- 3) Die Uebersicht und Veränderungsanzeigen (§ 181) sind
der Reichsversicherungsanstalt unmittelbar einzureichen.
4) Als Quittung über eingezahlte Beiträge dient dem Ar-
beitgeber an Stelle der Marken der ihm verbleibende Ab-
schnitt der Zahlkarte oder die ihm erteilte Quittung über
die Befolgung seines Kontos.
5) Dem Angestellten dient als Quittung über die Zahlung
seines Beitragsanteils an den Arbeitgeber an Stelle der
Marken eine in die Versicherungskarte einzutragende Be-
scheinigung des Arbeitgebers. Diese hat handschriftlich
den durch Stempel den jeweiligen Beitragsmonat, den
fälligen Beitrag und bei jedem Beitrag den Namen des
Arbeitgebers zu enthalten; sie ist vom Arbeitgeber sofort
nach der Einzahlung des Beitrags auszufüllen.
6. In den Fällen des § 177 a. a. O. (Beschäftigung bei mehr-
eren Arbeitgebern oder nicht einen vollen Beitragsmonat hindurch)
gelten an Stelle der Vorschriften des § 181 Abs. 1, 2 a. a. O. die Be-
stimmungen unter 1. die Einzahlung des Beitrags hat bei der Zah-
lung des Eintrags, spätestens am Schlusse des Beitragsmonats zu
erfolgen.
Der Einzahlung der Versicherungsbeiträge (§ 195 Abs. 2 a. a. O.)
bedarf es nicht.

Auf Grund des § 186 des Versicherungsgesetzes für Angestellte
bestimmt die Reichsversicherungsanstalt folgendes:

- 1) Beitragsstellen ist die Reichsversicherungsanstalt.
2) Soweit Arbeitgeber in den Fällen des § 176 a. a. O. zur
Quittungserteilung Marken verwenden wollen, werden sie
ihnen auf Verlangen nach Eingang der Beiträge von der
Reichsversicherungsanstalt überandt.

Berlin-Wilmersdorf, den 24. Mai 1912.
Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
R. V. Dr. Beckmann, Dr. Lehmann.

Versteuerung der Post- und Mietsverträge, sowie der Automaten und Musikwerke.

- A. Im Monat Januar 1913 sind zu versteuern:
1. sämtliche nach Tarifstelle 451 des Stempelsteuergesetzes
vom 31. Juli 1895/96, Juni 1909 stempelpflichtigen Post-
und Mietsverträge (auch die nur mündlich abgeschlossenen),
welche im Kalenderjahre 1912 in Geltung gewesen sind,
2. die nach Tarifstelle 11a des genannten Gesetzes steuer-
pflichtigen Automaten und mechanischen Musikwerke.

B. Die Versteuerung hat zu erfolgen:
zu 1. durch die dem Verpächter oder Vermieter obliegende
Einreichung eines Post- und Mietsverzeichnisses und Ein-
zahlung der Steuer bei den Zollstellen oder Stempelver-
teilern, welche auch die Formulare zu den Verzeichnissen
unentgeltlich verabfolgen;
zu 2. durch Anmeldung des Automaten oder Musikwerks sei-
tens des Eigentümers oder Ausleihers bei der zuständigen
Zollstelle.

C. Nicht oder nicht rechtzeitig bewirkte Versteuerung zieht Be-
strafung nach sich.
Wegen des voranschreitenden Andrangs bei den Zollstellen wird
die alsbaldige Versteuerung empfohlen.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1912.
Königliches Hauptzollamt.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung zur Militär-Stammrolle betr.

Unter Bezugnahme auf den die Meldepflicht der Militärpflich-
tigen betreffenden § 25 der Wehrordnung erlaube ich die Polizeiver-
ordnungen zu Wehr und Hochheim und die Herren Bürgermeister
des Kreises, die Bestimmungen derselben, welche nachstehend abge-
druckt sind, wiederholt auf ortsübliche Weise zur allge-
meinen Kenntnis zu bringen und auf die strenge Befolgung
der darin gegebenen Vorschriften durch die dazu Verpflichteten mit
Nachdruck zu halten und etwa vorkommende Uebertretungen im
Wege der vorläufigen Strafverfolgung zu ahnden.

Der § 25 der Wehrordnung lautet:
1. Nach Beginn der Militärpflicht (§ 22a.) haben die Wehrpflich-
tigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungs-
stammrolle (§ 3a.) anzumelden (Meldepflicht). *) (M. R. G.
§ 31.)

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum
1. Februar erfolgen. *)
2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes,
an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt
hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:
a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaft-
sleute, Handlungsgehilfen, Handwerkergehilfen, Lehrlinge,
Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis
stehende Militärpflichtige der Ort, in welchem sie in der
Wehr, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter usw.,
welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden
als am Wohnort — nicht am Beschäftigungs- — melde-
pflichtig behandelt;
b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge son-
stiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt
befindet, die der Genannten angehört, sofern dieselben
auch an diesem Orte wohnen.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so mel-
det er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes (M. R. G. § 17,
M. V. G. § 50, Abs. 1, § 12.)

4. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden
Aufenthalt noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem
Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im
Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern
oder Familienoberhäupter ihren letzten Wohnort hatten. (M. R. G.
§ 17, Abs. 2, § 12.)

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeug-
nis **) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburts-
ort selbst erfolgt.
6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach
Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig ab-
wesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See
befindliche Seeleute usw.), so haben ihre Eltern, Vormünder,
Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie inner-
halb des in Ziffer 1 genannten Zeitraumes zur Stammrolle
anzumelden.
Diese Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den
Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender
Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in betriebl. der dazugehörigen
Unterabteilungen mitzuteilen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorgehend vorge-
schriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljähr-
lich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die
Dienstverpflichtung durch die Erfassungsbehörde erfolgt ist (§ 28.).
Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der
im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Lösungsschein (§ 67) vor-
zulegen.

Während des Eintrags in die Stammrolle (in betriebl. der dazugehörigen
Unterabteilungen mitzuteilen.)
*) Im übrigen siehe § 77.

Kulande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern
oder Familienoberhäupter ihren letzten Wohnort hatten. (M. R. G.
§ 17, Abs. 2, § 12.)

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeug-
nis **) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburts-
ort selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach
Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig ab-
wesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See
befindliche Seeleute usw.), so haben ihre Eltern, Vormünder,
Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie inner-
halb des in Ziffer 1 genannten Zeitraumes zur Stammrolle
anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den
Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender
Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in betriebl. der dazugehörigen
Unterabteilungen mitzuteilen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorgehend vorge-
schriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljähr-
lich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die
Dienstverpflichtung durch die Erfassungsbehörde erfolgt ist (§ 28.).
Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der
im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Lösungsschein (§ 67) vor-
zulegen.

Während des Eintrags in die Stammrolle (in betriebl. der dazugehörigen
Unterabteilungen mitzuteilen.)

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind
nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen be-
stimmten Zeitraum von den Erfassungsbehörden ausdrücklich hier-
von entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückge-
stellt werden (§ 29.).

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im
Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufent-
halt oder Wohnort verlegen, haben dies, behufs Berichtigung
der Stammrolle sowohl beim Abzuge der Behörde oder Per-
son, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch
nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche da-
selbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier
Tage zu melden (§ 47.).

10. Veräumung der Meldepflichten (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet
nicht von der Meldepflicht.

11. Über die vorgezeichneten Meldungen zur Stammrolle oder zur
Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu
dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Verurteilung durch Umlände herbeigeführt, deren
Beseitigung nicht in dem Willen des Militärpflichtigen lag, so
tritt keine Strafe ein (§ 25a.). (M. R. G. § 33.)

Wiesbaden, den 20. Dezember 1912.
Der Zivilvorsteher der Erfassungskommission des Landkreises
Wiesbaden.

J. R. L. M. 4798. von Heimbach.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu erteilen. (M. R. G.
§ 32.)

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

Das Neujahresfest am Berliner Hof.

Berlin, 1. Januar. Im Schloß begann die Feier des Neu-
jahrestages in der üblichen Weise mit dem großen Medr. Das
Kaiserpaaß traf um 9½ Uhr im Automobil vom Potsdamer
ein und wurde vom Publikum herzlich begrüßt. Abends begann
die Zufahrt der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses,
der hier anwesenden Fürstlichkeiten und der Staatsgastgeber,
während die militärischen Wagen aufzogen. Auch die holländen, die
wie jedes Jahr hier eintrafen, begaben sich in ihrer eigen-
artigen Tracht zum Schloß. Um 9½ Uhr empfing der Kaiser den
kommandierenden General des 18. Armee-Korps, General der
Infanterie v. Blum, und überreichte beiden den Schwarzen
Adlerorden. Hierauf nahmen die Majestäten die Gländmühle
des königlichen Hauses und der Hofstaaten entgegen. Bald nach
10 Uhr begann in der Schloßkapelle der Gottesdienst, an dem der
Episkop der Staats- und Kommunalbehörden, die hohen Würden
und die Ältesten des Schwarzen Adlers teilnahmen. Der Dom-
stern begrüßte den Einzug des Hofes mit dem 98. Psalm. „Singet
dem Herrn ein neues Lied“. Hinter den Wagen und dem großen
Bortritt erschienen der Kaiser und die Kaiserin, es folgten der Kron-
prinz mit der Prinzessin Elise, der Herzog Albrecht von
Württemberg mit der Kronprinzessin und Prinz Heinrich mit der
Prinzessin Bistritz. Die übrigen anwesenden Prinzen schlossen
sich an. Nach einem Gemeindegeläch und der Liturgie predigte
Oberhofprediger D. Dr. Dorn über den vom Kaiser ausgewählten
Text (Philipp 2: „Alle Jungfrauen sollen erkennen, daß Jesus
Christus der Herr ist, zur Ehre Gottes des Vaters“). Das Wieder-
klingende Dorgelied schloß die Feier, worauf der Hof in den
weißen Saal begab. Hier fand die Gratulations- und Disputier-
stunde, wobei der Kaiser dem Reichskanzler und den Präsidenten des
Reichstags und des Landtags die Hand reichte. Nach der Cour
empfang der Kaiser die Reichskanzler, das Staatsministerium sowie
die kommandierenden Generale und Admirale. Um 12½ Uhr ging
der Kaiser, der das Band des Schwarzen Adlers über dem
Kaiserpaaß trug, gefolgt von seinen Söhnen und den Herren des Haupt-
quartiers zu Fuß nach dem Zeughaus, vom Publikum im Aufgange
und auf der Schloßbrücke mit Hochrufen empfangen. Am Schloß
stand eine Abteilung Wachen. Das Zepellinschloß „Hansa“
überflog den Lustgarten. In der Ruhmeshalle des Zeughauses
wurde darauf die Regelung der neuen Fahnen nach der Reihe der
Truppenteile vorgenommen. Nachdem die Regelung durch den
Kaiser, die Fürstlichkeiten, den Reichskanzler und die militärischen
Choren erfolgt war, wurde die Weihe der neuen Fahnen im Lust-
garten des Zeughauses durch den evangelischen Feldprediger der Armee
D. Bölling in Gegenwart des katholischen Feldpredigers der Armee
Dr. Ballmar vorgenommen. Während die Wacht des Kaisers
Alexander-Garde-Regiment Nr. 1 das Te Deum spielte,
schloß die Leibgarde des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments am

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia als Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia als Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia als Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia als Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia als Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia als Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia als Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia als Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia als Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia als Kaiserin Maria Theresia...

Der russische Kriegsminister General Stuchkoff...

Der russische Kriegsminister General Stuchkoff...

kleine Mitteilungen.

Berlin. Die veranlaßt, daß in Anbetracht der allgemeinen...

Berlin. Der Reichstag empfing am Dienstag den 1. Januar...

Berlin. Dem Vernehmen nach, der Berliner Postbote...

Kom. Aus Anlaß des Jahreswechsels tauschen Marquis...

Königin. Prinzessin Luise hat aus Anlaß des Jahreswechsels...

Berlin. Als Nachfolger Alberts wird auch der deutsche...

30 Millionen oceanische Reichsüberhöhung sind für 1912...

Die notwendig der Bau des Kaiser-Wilhelm-Kanals war...

Die beiden ältesten Söhne des deutschen Kronprinzenpaars...

Petersburg. Großfürst Nikolai Alexandrowitsch (der Bruder...

Kiderlen-Wächters letzte Fahrt.

Nach der Bestimmung Kiderlen-Wächters wird folgende...

Stuttgart, 2. Januar. Bald nach 2 Uhr fanden sich...

Er hatte sich sofort bereit erklärt, die Reise zu machen...

Als seine gewöhnlichen Reisefreizeit betrieb er alle Anstalten...

Hart hatte sich das Bergeleben geben lassen, dem Spitzhaken...

Die Hebräerzunge gelang vollkommen. Der Dicht, der sich...

Und nun gehen Sie und lassen Sie sich hängen wo Sie wollen...

Wie kann ich Ihnen danken? fragte Mr. Hart, als die junge...

Mr. Hart, kamme Sie, Sie haben sehr so viel Güte für mich...

Als Herr, Sie Sie denn noch, Sie Sie Sie Sie Sie Sie...

Bevor Sie Sie Sie Sie Sie Sie Sie Sie Sie Sie Sie Sie...

Wie, Mrs. Oswald? Wäre es möglich?

Ja, Vater! Ich Sie Sie Sie Sie Sie Sie Sie Sie Sie...

Sie, Sie Sie Sie Sie Sie Sie Sie Sie Sie Sie Sie Sie...

Wie, Sie Sie Sie Sie Sie Sie Sie Sie Sie Sie Sie Sie...

1870/71 mitgemacht und dem er jahrzehntlang als Referent...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Am 1. Januar hat die Kaiserin Maria Theresia...

Nachricht.

Hochheim.

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...

Die Kaiserin hat die Kaiserin Maria Theresia...
